

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Bel.

Einzelnrückengebühr der Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei (S. Hünerwadel) in Bern.

B e r i c h t

der

nationalrätthlichen Kommission über die Angelegenheit der
Brünigstraße.

(Vom 12. Juli 1861.)

Titel!

Die Kommission, welche Sie mit der Prüfung der Vorlagen des Bundesrathes über die Angelegenheit des Baues der Brünigstraße beauftragt haben, beehrt sich, Ihnen anmit folgenden Bericht zu erstatten.

Durch Bundesbeschluß vom 19. Juli 1860, betreffend die Geschäftsführung des Bundesrathes und des Bundesgerichts und die Staatsrechnung vom Jahr 1859 wurde der Bundesrath (Postulat Nr. 15) eingeladen, „der Bundesversammlung über den Stand der Angelegenheit der Brünigstraße und die zur beförderlichen Vollendung derselben getroffenen, beziehungsweise zu treffenden Maßregeln einen Spezialbericht zu erstatten.“

Der Bundesrath hat nun in Vollziehung dieses Beschlusses eine vom 5. Juli d. J. datirte Botschaft eingereicht und derselben einen Inspektionsbericht des Hrn. Obergeringieur Hartmann d. d. 6. Juni l. J. beigelegt.

Das angeführte Postulat wurde hervorgerufen hauptsächlich durch die Art und Weise, in welcher der Bau der Straße auf dem Gebiete des Kantons Bern ausgeführt werden zu wollen schien. Zwei Verhältnisse insbesondere wurden von der damaligen (ständerrätthlichen) Prüfungskommission in's Auge gefaßt, nämlich:

- 1) die der Straße zu gebende Fahrbahnbreite;
- 2) der Baetermin.

Was die Fahrbahnbreite der Brünigstraße auf dem Gebiete des Kantons Bern angeht, so entwickelte sich diese Frage wie folgt: Dieselbe wurde gemäß Art. 3 des Separatprotokolls vom 31. März 1857 einer Expertise unterworfen, zu der sowohl der Bundesrath als die Regierung von Bern je einen Ingenieur abordneten. Diese Expertise bezeichnete eine Straßenbreite von 18 Fuß als nothwendig. Der Große Rath von Bern, dem die Ratifikation des Separatprotokolls vom 31. März 1857 vorbehalten worden war, ertheilte dieselbe, jedoch unter der Einschränkung, daß er die Straßenbreite für die Strecke vom Finsterhölzli bis Wylerbrücke auf nur 16, statt der von der Expertise bezeichneten 18 Fuß festsetzte. Es erhob sich nun über diesen Punkt eine Korrespondenz zwischen dem Bundesrath und der Regierung von Bern, die damit endigte, daß ersterer durch Beschluß vom 30. Mai 1859 von der Forderung von 18 Fuß abgieng, dafür aber desto nachdrücklicher auf die rechtzeitige Vollendung der Straße drang. Auf Letzteres werden wir später zurückkommen.

Die Botschaft des Bundesrathes vom 5. Juli abhin betrachtet die Frage der Straßenbreite als eine vollständig erledigte, und übergeht sie daher mit Stillschweigen. Obschon nun dieselbe wesentlich zur Erlassung des Postulats Nr. 15 vom 19. Juli 1860 beigetragen hat, so sind wir, Angesichts des Stadiums, in dem sich die Angelegenheit der Brünigstraße gegenwärtig befindet, geneigt, diesem Vorgang des Bundesrathes zu folgen. Schon die vorerwähnte ständeräthliche Prüfungskommission hat gefühlt, daß in Beziehung auf diese Frage der Standpunkt der Kritik nicht wohl verlassen, resp. überschritten werden könne, und sie hat, obschon die Thatsachen damals lagen wie jetzt, sich nicht veranlaßt gesehen, einen Antrag zu stellen, dessen Annahme die Ausführung der früher angenommenen Straßenbreite von 18 Fuß zu sichern geeignet gewesen wäre. In der That ließ sich auch ein solcher Antrag kaum stellen, da sicherlich nicht zu bestreiten war, daß der Bundesrath bei Fassung seines, diese ganze Frage beseitigenden Beschlusses vom 30. Mai 1859 sich im Kreise seiner Amtsbefugniß gehalten habe, und da eben so wenig zu bezweifeln war, daß mit Eintritt dieses Beschlusses das Separatprotokoll vom 31. März 1857 in Betreff des Punktes der Fahrbahnbreite auf eine für den Bund wie für Bern vollkommen rechtsverbindliche Weise abgeändert worden sei.

Wir gehen nun zur Frage der Einhaltung des Bautermins über. Der Bundesrathsbeschluß vom 23. März 1857, dem sich alle beteiligten Kantone unterzogen haben, setzte den Endtermin für die Bauarbeiten auf 1. November 1862 fest. Laut Separatprotokoll vom 31. März 1857 verpflichtete sich indeß die Regierung von Bern, die Arbeiten auf ihrem Gebiete jedenfalls gleichzeitig mit denen im Gebiete von Obwalden, also möglicherweise auch vor dem 1. November 1862 zu vollenden. Später erhob sich nun auch hierüber eine Differenz zwischen Bern und dem Bundesrath, da ersteres den Bautermin bis 1. November 1862 sich

nicht verkürzt zu sehen wünschte, der Bundesrath aber auf eine frühere Vollendung drang und sich für sein Begehren darauf stützte, daß Obwalden die Vollendung der ihm zufallenden Arbeiten auf Ende 1860 in Aussicht stellte. Wir glauben Ihnen, Lit., keinen Gefallen zu erweisen, wenn wir hier die hierauf bezügliche, bis heute ergangene Korrespondenz rekapituliren, und wenden uns vielmehr sofort der inzwischen in der Hauptsache erfolgten Erledigung der Frage zu. Die Regierung von Bern, nachdem sie von ihrem Großen Rath den nöthigen Kredit erhalten hatte, sah sich in der Lage, die Bauarbeiten auf ihrem Gebiete während des Jahres 1860 und im Laufe dieses Jahres so betreiben zu lassen, daß die Eröffnung der Straße über den Brünig für den Postverkehr und für die Befahrung mit Privatfuhrwerken auf den 1. Juli (Beginn des eidgenössischen Freischießens in Stanz) stattfinden konnte. Die Botschaft des Bundesrathes vom 5. Juli konstatirt dieses Ereigniß mit Befriedigung, und es gereicht uns zum Vergnügen, uns diesem Gefühl anschließen zu können, indem wir gleichzeitig nicht umhin können, hervorzuheben, daß die Bernerregierung ihrer dießfälligen Verpflichtung bis jetzt eben so energisch als loyal nachgekommen ist.

Hiermit dürfte das Postulat Nr. 15 vom 19. Juli 1860 seine Erledigung gefunden haben.

Ueber den gegenwärtigen Stand der Brünigstraßenbauten im Allgemeinen berichten wir kurz Folgendes:

Es versteht sich von selbst, daß namentlich auf der eigentlichen Bergstraße noch vielfache Vollendungsarbeiten auszuführen sind, die indes in nicht allzulanger Frist ihren Abschluß finden werden. Der Bericht des Herrn Oberingenteurs Hartmann, d. d. 6. Juni 1860 läßt darüber eben so wenig Zweifel übrig, als die Botschaft des Bundesrathes vom 5. Juli. Doch dürfte dieses letztere Aktenstück zu weit gehen, wenn es annimmt, daß die vollständige Beendigung der Arbeiten schon im Laufe dieses Sommers oder Herbstes stattfinden werde. Wir erlauben uns übrigens an diesem Orte, und unter besonderer Rücksichtnahme des Hartmann'schen Inspektionsberichts, die Erwartung auszusprechen, daß der Bundesrath sich stetsfort in geeigneter Weise von der soliden und kunstgerechten Ausführung aller Theile der Straße und insbesondere der Kunstbauten, und zwar sowohl im Gebiete des Kantons Bern als im Gebiete von Obwalden, überzeugen werde.

Abgesehen von der Bergstraße ist noch die Strecke von Horw bis Luzern zu vollenden. Dieselbe ist in vollem Bau, und der Bundesrath hofft, daß dieser Straßenabschnitt im Herbst dieses Jahres werde kollaudirt werden können, da auf derselben keine erheblichen Schwierigkeiten zu überwinden seien.

Wir bemerken hier, daß der Bundesrath durch seinen Beschluß vom 23. März 1857, Art. 6, der Regierung von Obwalden für die Korrektur der alten Straße einen Termin bis 1. Jänner 1870 eingeräumt

hat. Dieß wird den Bundesrath veranlassen, den Stand dieser Arbeiten jeweilen revidiren zu lassen und darauf zu dringen, daß in diesem Betreff das Nöthige von Obwalden gethan werde. Der „Brünigstraßenbau“ wird daher auch erst mit Ablauf des bezeichneten Endtermins als regelmäßig wiederkehrendes Traktandum aus den Geschäftsberichten des Bundesrathes verschwinden.

Von den 400,000 Franken, welche die Bundesversammlung am 26. Juli 1856 an den Bau der Brünigstraße beizutragen beschlossen hat, sind bis heute 370,000 Fr. ausgegeben worden. Von den restirenden 30,000 Franken soll Obwalden 25,000, Luzern 5,000 erhalten. Die Regierung von Bern hat, wie Ihnen wohl bekannt, auf einen Antheil an dem Geldbeitrag des Bundes verzichtet. Die Ausweisung der Restbeträge soll bevorstehen, womit denn der eben allegirte Bundesbeschluß vom 26. Juli 1856 auch in dieser Richtung seine Vollziehung erhalten haben wird.

Es scheint uns der Sache angemessen zu sein, wenn der Bundesrath, nach Abschluß der Angelegenheit, d. h. nach der definitiven Abnahme der Bergstraße sowohl als auch der noch im Bau begriffenen Straßenstrecke im Kanton Luzern, der Bundesversammlung einen eingehenden Schlußbericht über die Ausführung des großen Unternehmens des Brünigstraßenbaues erstattet, und wir beantragen demnach: der Bundesrath sei, da Veranlassung zu weiteren Beschlüssen nicht vorliegt, einzuladen, nach Abnahme der gesammten Straßenstrecke von Drienz bis Luzern, einen eingehenden und abschließlichen Bericht an die Bundesversammlung zu erstatten.

Genehmigen Sie, Tit., bei diesem Anlasse die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 12. Juli 1861.

Namens der Kommission,
Der Berichterstatter:
Bieder.

**Bericht der nationalrätlichen Kommission über die Angelegenheit der Brünigstraße.
(Vom 12. Juli 1861.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.08.1861
Date	
Data	
Seite	447-450
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 439

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.